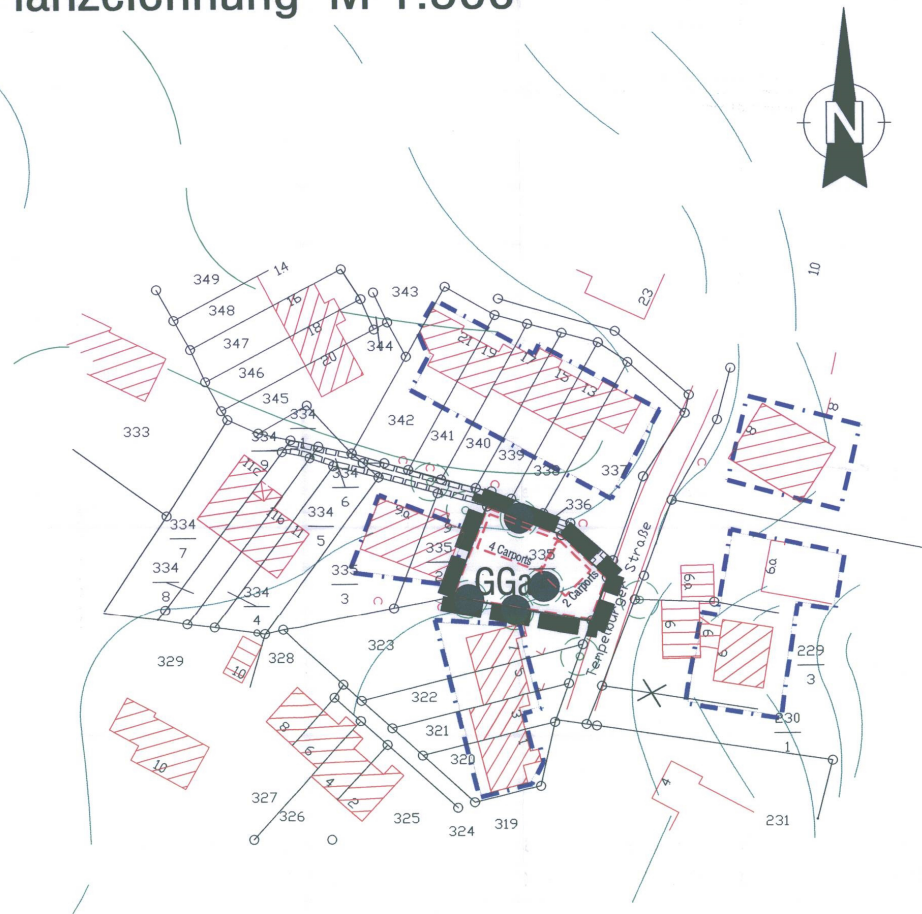




Bebauungsplan Nr. 12-neu/1. vereinfachte Änderung



Planzeichnung M 1:500



Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

GGa

Gemeinschaftsgaragen / Carports



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 12-neu gelten auch für diese Änderung

Satzung der Stadt Bad Schwartau über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu (Marienholm)

Aufgrund des § 19 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 2141) einschließlich der jeweils gültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2005 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu (Marienholm) der Stadtverordnetenversammlung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 2141) einschließlich der jeweils gültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2005 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu erlassen.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. 09. 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin

3. Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung hat am 22. 11. 2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21. 12. 2004 bis 28. 01. 2005 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGG öffentlich ausgestellt:

Montag und Donnerstag: 8.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14. 12. 2004 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin

6. Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, vom 24.02.2005 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes durch einfachen Beschluß gebilligt.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgestellt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin

8. Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.02.2005 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGG) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGG) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 22.02.2005 in Kraft getreten.

Bad Schwartau, den 18. 03. 2005

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)
Erste Stadträtin